



## **Satzung für die**

### **Samain-Stiftung**

Gemeinnützige und mildtätige Stiftung für ganzheitliche Erziehungs-, Bildungs-, Wohn-,  
Lebens-, Sterbe- und Bestattungsformen  
für „jung & alt“ - gesund & krank - „Mensch & Tier“  
im Einklang mit der Natur

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Präambel**

#### **Satzung der Samain-Stiftung Parsberg**

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Einschränkungen
- § 4 Stiftungsvermögen
- § 5 Stiftungsmittel
- § 6 Stiftungsorgane
- § 7 Stiftungsvorstand
- § 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes
- § 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr
- § 10 Stiftungsrat
- § 11 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates
- § 13 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung
- § 14 Schiedsgerichtsvereinbarung
- § 15 Ernennungsausschuss
- § 16 Vermögensanfall
- § 17 Stiftungsaufsicht
- § 18 Inkrafttreten

## Präambel

Das Vermögen der Stifter soll gemäß dem Stifterwillen der Stiftergemeinschaft, dauerhaft gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken zugeführt werden, mit der Grundabsicht der Stärkung und Förderung des Samain-Gedankens:

„Vereinigung der Gegensätze (Ursprung: Keltisches Fest „Samain“ zum 31. Oktober), bewusstes Leben in Freundschaft und Verantwortung, in Verbindung mit sich selbst, mit Menschen, Tieren und im Einklang mit der Natur.“

### **Der Mensch**

Leben in Gemeinschaft, freiheitliche Erziehung, freies Lernen, neue Weiterbildungskonzepte, Innehalten, Wahrnehmung, Bewusstheit, persönliche Entwicklung, Meditation, Spiritualität, Integration, Konfliktlösung, Psychotherapie, ganzheitlich Handeln, Feste feiern, selbstbestimmtes Sterben und Bestatten, das Leben feiern und dem Sterben bewusst begegnen.

### **Das Tier**

Die Tiere als gleichberechtigte Lebenspartner auf dieser Erde respektieren und achten. Natürliche Lebensräume der Tiere erhalten, Arterhaltung und artgerechte Haltung.

### **Mensch und Tier**

Verständigung zwischen Mensch und Tier durch Verstehen und Anwenden ihrer Kommunikationsarten (Körper- und Lautsprache). Die Botschaft der Tiere für unser Leben wahrnehmen und vielen Menschen vermitteln. Heilsames Arbeiten mit Mensch und Tier, tragen lassen, therapeutisches Reiten, u. ä.

### **Die Natur**

Aufforsten, biologischer Gartenbau, Schöpfung.

### **Mensch und Natur**

Ökologische Ernährung, Tiefenökologie, Kontakt mit Pflanzen und Tieren, Achtung und Respekt vor der Natur.

### **Tiefenökologie**

Neues Bewusstsein im Wechselspiel zwischen Mensch und Natur, Hinterfragen des aktuellen Weltbildes. Die Beziehung aller Lebensformen untereinander wahrnehmen und achten. Leben in Verbindung. Integration, dynamisches Gleichgewicht der Polaritäten, Selbstverwirklichung und Integration, Kooperation und Partnerschaft, Entfaltung des ökologischen Selbst, Heilung unserer Beziehung zur Natur.

Es geht vor allem um ein Heranführen von Menschen aller Altersgruppen an Werte wie: Liebe, Glück, Freundschaft, Verantwortung, Gemeinschaft, Achtung, Respekt, Ehrlichkeit, Offenheit, Mitgefühl, Mitleid und Miteinander.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

### **„Samain-Stiftung“**

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Parsberg, im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

## § 2 Stiftungszweck

(1) Die Samain-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.a. Zwecke der Stiftung als gemeinnützige Zwecke sind die Förderung:

- von Bildung und Erziehung
- von Tier- und Umweltschutz

1.b. Zwecke der Stiftung als mildtätige Zwecke sind die Förderung der

- Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen und Menschen in Not, nach § 53,1 AO (Alte, Kranke, Leidende, Behinderte und Sterbende)

(2) Der genannte Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2.a. gemeinnützige Zwecke:

- Förderung freiheitlicher Erziehung und Bildung im Natur- und Waldkindergarten oder sonstigen geeigneten Einrichtungen
- Unterstützung und Förderung pädagogischer und therapeutischer Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, z.B. im Wald- und Naturpädagogik e.V. oder in anderen geeigneten Organisationen oder Einrichtungen
- Förderung artgerechter Tierhaltung durch Informationsverbreitung im Rahmen von Veranstaltungen und anderen geeigneten Maßnahmen, sowie durch praktische Tierschutzarbeit, wie Aufnahme, Pflege, Futterspende u.ä. für leidende Tiere.
- Entwicklung und Förderung von Verständigungsformen zwischen Mensch und Tier, mit dem Ziel einen verantwortungsbewussten Umgang von Tierhaltern mit ihren Tieren zu wecken.
- Schaffung, Erhaltung und Pflege tiefenökologischer Konzepte und Lebensformen, wie Biotope oder andere geeignete Anlagen
- Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung lebensgerechter Umweltbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen

2.b. mildtätige Zwecke:

- Förderung und Integration von Behinderten durch Unterstützung von Aktionen und Veranstaltungen
- Durchführung und Förderung von therapeutisch orientiertem Reit- und Fahrsport für Kranke, Leidende und Behinderte

- Unterstützung, Begleitung und Beratung von alten Menschen und den Ihnen nahe stehenden Angehörigen und Lebenspartnern für würdiges Sterben und Bestatten
- (3) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
  - (4) Der Stiftungszweck kann verwirklicht werden durch Geld, Sachwerte, geldwerte Vorteile, oder auch durch Initiativen und ehrenamtliches Engagement.  
Die Förderung der genannten Zwecke schließt die Öffentlichkeitsarbeit und sämtliche geeigneten Aktivitäten zur Erreichung der Ziele der Stiftung mit ein. Zweckerfüllung schließt auch die Veröffentlichung ihrer erfolgreichen Ergebnisse mit ein.
  - (5) Die Stiftung beabsichtigt in der Öffentlichkeit um Zuwendungen zum Stiftungsvermögen und Spenden zu dieser Stiftung zu werben. Hierzu können verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten durchgeführt werden.
  - (6) Zur Verwirklichung ihrer Zwecke kann die Stiftung auch anderen, gemeinnützigen Körperschaften finanzielle und sachliche Mittel, wie z. B.: Darlehen, zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 2 fördern.
  - (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1, Nr.2 AO. Sie kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung ist auch berechtigt, die Verwaltung rechtsfähiger und nicht rechtsfähiger Stiftungen zu übernehmen, wenn die Zwecke dieser Stiftungen mit dem Stiftungszweck in § 2 Abs. 1 u. 2 vereinbar sind.

### **§ 3 Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus € 50.000
- (2) Zuwendungen zum Stiftungsvermögen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, auch aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Gebot des Abs.1 Satz 2 gilt nicht für Vermögen aus Zuwendungen zum Stiftungsvermögen ohne Zweckbestimmung. Diese Vermögensteile können zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, wenn dies als zweckmäßig erscheint.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  2. aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt
  3. durch Sachleistungen und geldwerte Vorteile
  4. durch Initiativen und ehrenamtliches Engagement
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Aus Gründen der Vorsorge für die Stifter kann die Stiftung aus ihren Mitteln, im Rahmen des steuerlich zulässigen, eine Bestattung für verstorbene Stifter ausrichten.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- (1) Die Organe der Stiftung sind
  1. Der Stiftungsvorstand
  2. Der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder in den Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen können ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitgliedern des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3-5 Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern benannt. Das Amt endet durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit abberufen werden. Ihnen ist zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsrates bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied durch den Stiftungsrat berufen.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrates sein.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
  - c. bei Bedarf, die Bestellung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung.
  - d. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates
- (3) Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Bei „Gefahr im Verzuge“ ist ein Vorstand alleine vertretungsberechtigt. Er hat die getroffene Maßnahme unverzüglich (nächste Vorstandssitzung) dem gesamten Vorstand vorzutragen und diese nachträglich genehmigen zu lassen. Bei Überschreitungen der Vertretungsbefugnis kann ein Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht werden.

## **§ 9 Geschäftsführung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Stiftungsrat kann für abgegrenzte Bereiche der Stiftungsverwaltung einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (4) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 der Satzung.
- (5) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mind. 5 und höchstens 32 Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates werden Persönlichkeiten, die sich für die Stiftung in besonderer Weise einsetzen können und wollen.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, erfolgt eine Neuberufung durch den Stiftungsrat. Bei vorzeitigem Ausscheiden, erfolgt die Berufung jeweils nur für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds.
- (3) Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abberufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat kann per Kooptation ergänzt werden, d.h. er wählt seine neuen Mitglieder selbst in geheimer Wahl. Sinkt die Mitgliederzahl des Stiftungsrates unter 5 Personen und findet keine ausreichende Kooptation statt, darf der Vorstand im Benehmen mit dem Stiftungsrat zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Anzahl von 5 Personen benennen.
- (5) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann sich im Stiftungsrat durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann im Stiftungsrat nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er beschließt insbesondere über:
  1. Genehmigung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
  2. die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen soweit dies nicht durch Richtlinien auf den Stiftungsvorstand übertragen wurde.
  3. Entlastung des Stiftungsvorstandes
  4. ggf. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
  5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates, die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem

Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt /verlangen. Der Vorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter Ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die seines Vertreters, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgaben oder auf sonstige, dem Stand der Telekommunikation entsprechende Weise gefasst werden, sofern eine Dokumentation des Stimmverhaltens gewährleistet ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Im Übrigen kann sich der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 13 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 50 % der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung 75 % der Mitglieder des Stiftungsrates.



## **§ 14 Mediationsverfahren und Schiedsgerichtsvereinbarung**

- (1) Bei Streitfällen innerhalb der Stiftungsorgane oder zwischen den Stiftungsorganen und der Stiftung oder zwischen einzelnen Mitgliedern der Stiftungsorgane werden sich die streitenden Parteien einem Mediationsverfahren (Schlichtungsverfahren) unterstellen. Ein Mediationsverfahren wird eingeleitet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangt.
- (2) Als ständiger Mediator (Schlichter) wird von den Stiftern eingesetzt:  
Sepp (Günter) Schleicher, Roßberghof, 92364 Leutenbach,  
bis zu dessen Rücktritt bzw. Ableben.  
Danach bestellt der Stiftungsrat jährlich, den im Bedarfsfall einzusetzenden Mediator. Diese Bestellung erfolgt jeweils im Anschluss an die Ergänzungswahl zum Stiftungsrat.
- (3) Sollte im Mediationsverfahren keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Schiedsgericht. Für dieses Schiedsverfahren gibt der Stiftungsrat der Stiftung eine Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, erläutert das Verfahren im Einzelnen.
- (4) Die Ernennung der Schiedsrichter obliegt dem Ernennungsausschuss

## **§ 15 Ernennungsausschuss**

- (1) Der "Ernennungsausschuss" besteht aus drei Mitgliedern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, die vom Stiftungsrat unter Hinzuziehung des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands auf die Dauer von 2 Jahren ernannt werden. Wiederernennung ist möglich. Im Verhinderungsfall nehmen die Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge die Aufgaben der verhinderten Mitglieder wahr.
- (2) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrats die Benennung und Ersatzbenennung von Schiedsrichtern.
- (3) Dem "Ernennungsausschuss" obliegt auch die Abberufung von Schiedsrichtern, soweit letzteres von der anwendbaren Schiedsgerichtsordnung vorgesehen ist.
- (4) Weitere Aufgaben können dem "Ernennungsausschuss" übertragen werden.
- (5) Der "Ernennungsausschuss" ist an Weisungen nicht gebunden. Seine Arbeit hat vertraulichen Charakter. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Mitglieder des "Ernennungsausschusses", die in irgendeiner Eigenschaft an einem Schiedsgerichtsverfahren beteiligt sind, dürfen an den Entscheidungen, die dieses Verfahren betreffen, nicht mitwirken. Ein Mitglied des "Ernennungsausschusses" kann nicht nach Abs. 2 als Schiedsrichter benannt werden.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrats ist mit seinen Vorschlägen nach Abs. 2 nicht an Weisungen gebunden.

## **§ 16 Vermögensanfall**

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmt der Stiftungsrat, mit Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde eine steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallsberechtigten, die das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Anerkennung der Stiftung durch die Regierung der Oberpfalz in Kraft.

## **Anhang:**

Schiedsordnung

-----  
Ort, Datum